

Satzung

über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Groß-Zimmern

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern am 18.09.2018 die folgende

Benutzungssatzung

beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- 1) Die Gemeinde Groß-Zimmern unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- 2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen

§ 2 Aufgaben

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- 2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- 3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem schriftlich niedergelegten pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder, welches bei Bedarf fortzuschreiben ist.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- 1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Groß-Zimmern ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 - a. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
 - b. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.

- 2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Groß-Zimmern auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4

Aufnahmeantrag

- 1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung (zentrale Vergabestelle). Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch eine schriftliche Zusage der Gemeinde Groß-Zimmern entschieden.
- 2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- 3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben, § 8 bleibt unberührt.

§ 5

Aufnahmekriterien

- 1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- 2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung sowie Arbeitssuchende etc, aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- 3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- 4) Die Tagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung muss bei Alleinerziehenden mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigung betragen und bei allen weiteren Erziehungsberechtigten eine Vollzeitbeschäftigung sowie eine Beschäftigung mit mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigung. Dies ist durch eine schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- 5) Kinder die bereits eine U3-Gruppe in der Gemeinde Groß-Zimmern besuchen, können bevorzugt in eine Ü3-Gruppe aufgenommen werden.
- 6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- 7) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- 8) Im Konkurrenzfall entscheidet nach den Kriterien die Vergabestelle im Einvernehmen mit den Leitungen der Kindertagesstätten.

§ 6

Betreuungszeiten

- 1) Die Betreuungszeiten für die Tageseinrichtungen für Kinder Blumenstraße, Hörnertweg, Nordring und Wichernweg sowie Waldkindergarten werden vom Gemeindevorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die detaillierten Betreuungszeiten werden in einer Übersicht dargestellt.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

- 3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.
- 4) Die Tageseinrichtungen für Kinder können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a. in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - b. Brückentage nach den gesetzlichen Feiertagen Christi Himmelfahrt und Fronleichnam,
 - c. wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, Kirchweih, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- 5) Es wird empfohlen, dass jedes Kind in den Sommerferien 14 Tage Ferien in Anspruch nimmt.
- 6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- 7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7 Notbetreuung

- 1) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder den Impfstatus durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- 2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- 3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- 4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- 5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- 6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

- 7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- 8) Wenn Kinder mit einer genehmigten Integrationsmaßnahme unentschuldigt das Betreuungsangebot nicht wahrnehmen und/oder die erforderlichen Atteste nicht vorgelegt werden, so behält sich die Gemeinde vor, im Falle der Rückforderung der Förderung, Schadensersatz geltend zu machen und/oder das Kind von der weiteren Betreuung auszuschließen.

§ 10

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- 1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- 2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13

Abmeldung

- 1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Schluss des Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 10. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- 2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- 3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- 4) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung der Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat oder innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- 5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.
- 6) Wenn Kinder zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr in einer U 3 Gruppe das 3. Lebensjahr innerhalb des Kindergartenjahres vollenden, müssen diese Kinder in eine Gruppe für 3 – 6-Jährige wechseln. Voraussetzung hierfür ist, dass in den Tageseinrichtungen für Kinder ein freier Platz vorhanden ist. Stehen keine freien Plätze für 3 – 6-Jährige Kinder zur Verfügung, bleiben sie so lange in der U3 Gruppe, bis ein Platz frei wird.
- 7) Müssen Eltern für mehrere Monate beruflich ins Ausland gehen, die ein oder mehrere Kind/er in einer Einrichtung haben, so werden die Kindergartenplätze höchstens drei Monate frei gehalten und auch nur wenn die Kostenbeiträge durch die Eltern bezahlt werden. Vom Arbeitgeber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 14 Gespeicherte Daten

- 1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- 2) Die Löschung der Daten des Kindes erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung.
- 3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Kindergartensatzung vom 2. Mai 2012 und die Satzung zur 1. Änderung der Kindergartensatzung vom 30. April 2013 außer Kraft.

Groß-Zimmern, den 18. September 2018

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Achim Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Benutzungssatzung am 20.10.2018 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 20.10.2018 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, den 22. Oktober 2018

(Siegel)

gez. Achim Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister

Übersicht

über die Betreuungsangebote und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Zimmern

(ab 01.09.2018)

Kindertagesstätte	Betreuungsangebot	Betreuungszeiten
Blumenstraße 12 a	Kindergarten/Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 3 Gruppen mit je 25 Kindern	
	Kindergartenplätze ohne Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:15 – 13:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
	Tagesstättenplätze mit Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:15 – 15:00 Uhr
Hörnertweg 23	Kindergarten/Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 3 Gruppen mit je 25 Kindern	
	Kindergartenplätze ohne Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
	Tagesstättenplätze mit Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:00 – 16:00 Uhr
	Krippe 2-3 Jahre 1 Krippengruppe mit 12 Kindern (U3)	Mo. bis Fr. 7:15 – 12:30 Uhr
Nordring 6	Kindergarten / Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 3 Gruppen mit je 25 Kindern 1 Gruppe mit 20 Kindern 1 Waldkindergartengruppe mit 20 Kindern	
	Kindergartenplätze ohne Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:00 – 12:30 Uhr
	Tagesstättenplätze mit Mittagessen entfällt ab dem 01.01.2019	Mo. bis Fr. 7:00 – 14:00 Uhr
	Tagesstättenplätze mit Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:00 – 16:00 Uhr
Wichernweg 2	Kindergarten / Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 4 Gruppen mit je 25 Kindern	
	Kindergarten ohne Mittagessen auf 30 Plätze begrenzt	Mo. bis Fr. 7:00 – 12:30 Uhr
	Kindergartenplätze ohne Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:00 – 12:30 Uhr Mo. bis Fr. 13:30 – 15:30 Uhr
	Tagesstättenplätze mit Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:00 – 15:30 Uhr

Übersicht

über die Betreuungsangebote und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Zimmern

(ab 01.08.2019)

Kindertagesstätte	Betreuungsangebot	Betreuungszeiten
Kita Blumenstraße Blumenstraße 12 a (Klein-Zimmern)	Kindergarten/Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 3 Gruppen mit je 25 Kindern Kindergartenplätze ohne Mittagessen Tagesstättenplätze mit Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:15 – 13:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr Mo. bis Fr. 7:15 – 15:00 Uhr
Kita Hörnertweg Hörnertweg 23 (Groß-Zimmern)	Kindergarten/Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 3 Gruppen mit je 25 Kindern Kindergartenplätze ohne Mittagessen Tagesstättenplätze mit Mittagessen Krippe 2-3 Jahre 1 Krippengruppe mit 12 Kindern (U3)	Mo. bis Fr. 7:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Mo. bis Fr. 7:00 – 16:00 Uhr Mo. bis Fr. 7:15 – 12:30 Uhr
Kita Nordring Nordring 6 (Groß-Zimmern)	Kindergarten / Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 3 Gruppen mit je 25 Kindern 1 Gruppe mit 20 Kindern 1 Waldkindergartengruppe mit 20 Kindern Kindergartenplätze ohne Mittagessen Tagesstättenplätze mit Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:00 – 12:30 Uhr Mo. bis Fr. 7:00 – 16:00 Uhr
Kita Wichernweg Wichernweg 2 (Groß-Zimmern)	Kindergarten / Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 4 Gruppen mit je 25 Kindern Kindergartenplätze ohne Mittagessen Tagesstättenplätze mit Mittagessen Kleines Haus: 2 Gruppen mit je 25 Kindern Kindergarten ohne Mittagessen auf 30 Plätze begrenzt Tagesstättenplätze mit Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:00 – 12:30 Uhr Mo. bis Fr. 13:30 – 15:30 Uhr Mo. bis Fr. 7:00 – 15:30 Uhr Mo. bis Fr. 7:00 – 12:30 Uhr Mo. bis Fr. 7:00 – 15:30 Uhr

Inkrafttreten

Diese Übersicht tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übersicht vom 1. September 2018 außer Kraft.

Die Übersicht der Betreuungsangebote und Betreuungszeiten werden hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 29.04.2019

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister